

Beschlussvorlage



Kreis
Bergstraße

Vorlage Nr.: 20-0094
erstellt am: 21.05.2026

Abteilung: FB Kreisgremien
Verfasser/in: Fachbereich Kreisgremien
Aktenzeichen: I-6/1 - KSK-Besetzung

Bildung der Schulkommission des Kreises Bergstraße für die 20. Wahlzeit des Kreistages; hier: Wahl der vom Kreistag zu wählenden stimmberechtigten Mitglieder

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreistag	22.06.2026	Ö	Wahl

Erläuterung:

Gemäß § 148 des Hessischen Schulgesetzes bilden die Gemeinden, die Schulträger sind, und die Landkreise eine oder mehrere Schulkommissionen im Sinne des § 72 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und des § 43 der Hessischen Landkreisordnung (HKO), der folgende Mitglieder angehören müssen:

- der Landrat oder ein von ihm bestimmter Beigeordneter
- weitere Mitglieder des Kreisausschusses
- Mitglieder des Kreistages
- Vertreterinnen oder Vertreter der Lehrkräfte
- Vertreterinnen oder Vertreter der Eltern
- Vertreterinnen oder Vertreter der Schülerschaft
- Vertreterinnen oder Vertreter der Kirchen und von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

Es steht im freien Ermessen des Schulträgers, ob er über den gesetzlich vorgegebenen Kreis hinaus weitere sachkundige Einwohner, wie zum Beispiel Vertreter der Industrie- und Handelskammern, der Gewerkschaften oder der Arbeitgeberverbände, in die Schulkommission beruft. Die Zahl der Mitglieder ist gesetzlich nicht vorgegeben, sondern wird vom Kreisausschuss, soweit sie nicht - zulässigerweise - durch Satzung festgelegt ist, bestimmt.

Der Schulkommission des Kreises Bergstraße gehören folgende Mitglieder an:

stimmberechtigte Mitglieder

- a) der Landrat oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Kreisausschusses
- b) zwei weitere Mitglieder des Kreisausschusses
- c) **die bildungspolitischen Sprecher der im Kreistag vertretenen Fraktionen**
- d) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der drei im Kreis Bergstraße vertretenen Lehrerverbände
- e) zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Kreiselternbeirates
- f) die Kreisschulsprecherin oder der Kreisschulsprecher und ihre oder seine Stellvertretung
- g) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelischen und katholischen Kirche und gegebenenfalls anderer Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind
- h) je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Industrie- und Handelskammer, der Kreishandwerkerschaft und des Kreisbauernverbandes

sowie als Mitglieder mit beratender Stimme

- die oder der Integrationsbeauftragte des Kreises
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Staatlichen Schulamtes.

Nach den Bestimmungen der HGO und HKO sind für die Kommissionsmitglieder grundsätzlich keine stellvertretenden Mitglieder zu wählen oder zu benennen. Die Mitglieder können sich aber im Einzelfall (in der Regel aus dem Kreise eventueller Ersatzpersonen) vertreten lassen.

Die Fraktionen im Kreistag sind gebeten, ihre jeweilige bildungspolitische Sprecherin oder ihren bildungspolitischen Sprecher für die Wahl in die Schulkommission **bis spätestens 17.06.2026** zu benennen.

Die unter Buchstabe d), e), g) und h) aufgeführten vorschlagsberechtigten Institutionen und Verbände wurden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

Die entsprechenden Wahlvorschläge werden bis zur Sitzung des Kreistages nachgereicht.